

Telefon: 089/233 - 45095

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektionen  
KVR-III/1

## **Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen**

### **Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 17.07.2020, eingegangen am 17.07.2020

### **Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

Antrag Nr. 20-26 / A 00255 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.07.2020

### **Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.7.2020

### **Winternutzung Freischankflächen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges  
vom 10.08.2020, eingegangen am 10.8.2020

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925**

Anlage:

Anlage 1: Mitzeichnung des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 07.09.2020 und Ergänzung vom 17.09.2020

Anlage 2: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876 vom 19.02.2020, „Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!“

## **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.09.2020 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Anlass.....	3
2. Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten.....	5
2.1 Antragszahlen, Parkplatzenfall und genehmigte Gastplätze.....	5
2.2 Bearbeitungszeit.....	6
2.3 Beschwerden.....	6

3. Freischankflächen im Jahr 2021.....	6
3.1 Parkraummanagement.....	8
3.2 Baugenehmigung.....	9
3.3 Beschwerdelage.....	9
3.4 Beteiligung der Bezirksausschüsse (BA).....	10
3.5 Gebühren.....	11
4. Gastronomie in den Wintermonaten.....	12
4.1 Winterkonzept für die Gastronomie.....	12
4.2 Heizstrahler.....	13
4.3 Überdachungen/Einhausungen von Freischankflächen.....	14
4.4 Anderweitige Nutzung von Freischankflächen.....	17
5. Konzessionsänderung bei bestehenden Betrieben.....	20
6. Zusätzliche Verkaufsflächen für den Einzelhandel.....	21
7. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	24
7.1 Anhörung des Bezirksausschusses.....	24
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	24
9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	24
10. Beschlussvollzugskontrolle.....	24
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>25</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>26</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

In der Vollversammlung am 13.05.2020 wurde im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ beschlossen, dass Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus seitlich ausdehnen und auf Parkplätzen einrichten können. Die Nutzung dieser zusätzlichen Flächen ist danach allerdings nur möglich, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.

Das Kreisverwaltungsreferat wurde in dem genannten Beschluss beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.09.2020 über die Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen zu berichten. Am 18.5.2020 wurde im Internet ein neues Formular zur Beantragung einer Freischankfläche auf den temporär hierfür nutzbaren Flächen – auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus – veröffentlicht. Nachdem nunmehr knapp drei Monate Anträge auf Nutzung der temporären Erweiterungsmöglichkeiten gestellt werden konnten, ist davon auszugehen, dass die ermittelten Zahlen ein repräsentatives Bild für das Jahr 2020 abgeben.

Zudem wird dem Stadtrat im Folgenden ein Vorschlag unterbreitet, wie mit den temporär eingerichteten Freischankflächen weiter umgegangen werden kann. Hierzu fordert auch der Stadtratsantrag Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI „Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen“ vom 17.07.2020, dass die bestehenden Corona bedingten Regelungen zur Freischankflächen-Erweiterung inklusive der „Gebührenreduzierung“ und der Ausweitung auf Sitzbaggatellen auch im gesamten Jahr 2021 gelten sollen. Begründet wird dies wie folgt:

„Unsere Wirtschaften brauchen uns. Kleinst-, Klein- und Großgastronomie haben herbe Verluste durch Corona. Wir unterstützen alle Gastronomiebetriebe Münchens, wenn wir über die Erweiterung der aktuellen Corona bedingten Lockerungen der Freischankflächen in das Kalenderjahr 2021 helfen, Umsatzverluste aus 2020 durch erweiterte Außenflächen wieder zu erwirtschaften.“

Darüber hinaus wird in dieser Beschlussvorlage zu den in den folgenden Stadtratsanträgen geforderten Maßnahmen zur Unterstützung der Gastronomie in den Wintermonaten Stellung genommen:

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid „Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen“ vom 16.07.2020 wird gefordert,

der Münchner Gastronomie die Überdachung und unter Beachtung der Brandschutzvorkehrungen die Beheizung mit emissionsfreien Heizstrahlern von Freischankflächen zu ermöglichen. Begründet wird dies damit, dass auch in den Wintermonaten die Attraktivität der Freiflächen gesteigert werden solle und das Infektionsrisiko unter freiem Himmel geringer sei.

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00255 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI „Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie“ vom 16.07.2020 wird gefordert, dass das KVR, das RAW und das RGU in Zusammenarbeit mit und für die Münchner Kleinst-, Klein- und Großgastronomie (Beteiligte z.B. Save our local Gastro, DEHOGA, NGG usw.) ein Konzept erarbeiten sollen, in wie weit ein Betrieb in den Gasträumen und ggf. auf Freischankflächen außen im Winter möglich sei. Konkret gehe es um Themen wie Lüftungskonzepte, Plexiglaslösungen und Hygienekonzepte für Gastronomie in Innen- und Außenräumen im Winter. Dies wird damit begründet, dass die pandemiebedingten Einschränkungen für die Gastronomie und die damit verbundenen Umsatzeinbußen auch in den Wintermonaten fort dauern würden. Die Gastronomen sollten Planungssicherheit für die Wintermonate erhalten. Ein Glühweinstand oder Ähnliches könne helfen. Allerdings müsse jedes Konzept ohne Heizpilze auskommen.

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges „Winternutzung Freischankflächen“ vom 10.08.2020 wird gefordert, dass Freischankflächen im Winter von den Gaststätten auch anderweitig – zB für den Straßenverkauf von Heißgetränken und zubereiteten Speisen, Eisstockbahnen – genutzt werden dürfen. Hierdurch soll die Gastronomie bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden.

Aufgrund des Änderungsantrags der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt – Fraktion zur Sitzungsvorlage Nr. 10-26/V 00846 „Zusätzliches Budget für die Recovery-Kampagne im Bereich Tourismus; Finanzierung“ wurde von der Vollversammlung am 22.7.2020 beschlossen, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat, eine kurzfristige Offensive für den Münchner Einzelhandel und Akteure aus der Tourismus-Branche starten soll. In dieser Beschlussvorlage wird zu den folgenden dort genannten Punkten Stellung genommen:

- Prüfung von Verkaufsflächen im Freien für den Einzelhandel, analog zu den Freischankflächen für die Gastronomie,
- Erarbeitung von ökologisch verträglichen Maßnahmen für den Herbst und Winter für die Gastronomie,
- unbürokratische Genehmigung von Anträgen auf Konzessionsänderung von Bars und Clubs und sobald Öffnungen möglich sind, zurück zu den ursprünglichen Konzessionen und
- eine Evaluation unter den Wirt\*innen der geschaffenen Freischankflächen als Grundlage für eine mögliche Wiederholung und Ausweitung im Jahr 2021.

## **2. Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten**

Das Kreisverwaltungsreferat hat in den vergangenen Monaten die Anträge auf Nutzung der beschlossenen temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen zeitnah abgearbeitet. Es wurde dabei im Dialog mit den Betreiber\*innen in nahezu jedem Einzelfall eine für den jeweiligen Betrieb gangbare Lösung gefunden.

Zudem wurde der Vollzug der Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 13.5.2020 stetig im Sinne des Stadtratswillens, die Gastronomiebetriebe schnell und effektiv zu unterstützen, weiterentwickelt und angepasst. So wird eine seitliche Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus auch bei einer Nutzung des Nachbargebäudes als Wohnraum oder für den Einzelhandel ermöglicht, wenn das Einverständnis aller Bewohner\*innen bzw. Nutzer\*innen des Gebäudes beigebracht wird. Zudem werden Freischankflächen auch bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 genehmigt, wenn zwischen den Parkplätzen und der Fahrspur ein markierter Radfahrstreifen vorhanden ist. Dies gilt auch bei den bis zum 31.10.2020 neu markierten Pop-Up-Radwegen.

Im Detail stellen sich die Zahlen zu den am 13.5.2020 beschlossenen temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen im Zeitraum vom 18.5. (Veröffentlichung des neuen Antragsformulars) bis zum 7.9.2020 wie folgt dar:

### **2.1 Antragszahlen, Parkplatzentfall und genehmigte Gastplätze**

Insgesamt wurden 1.188 Anträge auf Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen gestellt. In 1.070 Fällen wurde die temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche nach den Vorgaben des Beschlusses vom 13.5. beantragt. Zum Vergleich: Im gesamten Kalenderjahr 2019 sind 397 Anträge eingegangen.

Von 1.039 abschließend bearbeiteten Anträgen auf temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche wurden 864 vollumfänglich und 27 teilweise genehmigt. Dies entspricht einer Genehmigungsquote von 86 Prozent und zeigt die durchaus großzügige Anwendung der neuen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen durch das Kreisverwaltungsreferat.

558 Anträge betreffen die Nutzung von Parkplätzen, von denen bereits 545 verbeschieden sind. 464 Anträge konnten vollumfänglich und 14 teilweise genehmigt werden. Durch die genehmigten Freischankflächen entfallen bislang einerseits insgesamt 1.037 Parkplätze im gesamten Stadtgebiet. Es konnten hierdurch andererseits temporär ca. 4.800 zusätzliche Gastplätze für Schank- und Speisewirtschaften geschaffen werden.

Die neue Möglichkeit zur Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus wurde insgesamt in 512 Fällen beantragt. Hiervon wurden bereits 494 Anträge ab-

schließlich bearbeitet. Von diesen wurden 400 vollumfänglich und 13 Anträge teilweise genehmigt. Es konnten hierdurch ca. 3.900 zusätzliche Gastplätze für Gastronomiebetriebe geschaffen werden.

Innerhalb von drei Monaten konnten also insgesamt ca. 8.700 Gastplätze für Gaststätten geschaffen werden, um die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots reduzierten Gastplatzzahlen auszugleichen. Dies ermöglicht einer Vielzahl von Gastronomiebetrieben, die während der Betriebsschließungen und der Geltung der pandemiebedingten Einschränkungen erlittenen Umsatzeinbußen etwas abzumildern.

## **2.2 Bearbeitungszeit**

Aufgrund der Aussetzung des Entscheidungsrechts der Bezirksausschüsse bei Freischankflächen und der Verkürzung der Frist zur Beteiligung der anderen Dienststellen (Branddirektion, Straßenverkehrsbehörde, Polizeiinspektion etc.) konnten die Anträge durchschnittlich innerhalb einer Woche verbeschieden werden. Dies ist vor dem Hintergrund der früheren Verfahrensdauer von in der Regel mindestens zwei Monaten und der Tatsache, dass im 2. Quartal 2020 knapp 12.000 Kontrollen (Vorjahr insgesamt: ca. 7.500) von Gastronomiebetrieben insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben durchgeführt wurden, äußerst bemerkenswert. Die im Bereich Gaststättenrecht tätigen Mitarbeiter\*innen hatten in den vergangenen Monaten eine enorme Doppelbelastung im Innen- und Außendienst zu stemmen. Ihrem großen Einsatz ist es zu verdanken, dass Gastronomiebetriebe bestmöglich und schnell von den beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten profitieren können.

## **2.3 Beschwerden**

In den vergangenen Monaten sind im Kreisverwaltungsreferat zudem insgesamt 179 Beschwerden von Bürger\*innen zu Freischankflächen eingegangen. Hiervon betreffen 102 die zweckentfremdende Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen. Insbesondere der Entfall von Parkplätzen allerdings führt zunehmend zu Beschwerden, da in einzelnen Straßenzügen (zB Kaiserstraße in Schwabing oder Türkenstraße in der Maxvorstadt) eine Vielzahl von Parkplätzen entfallen ist und dies spürbare Auswirkungen für die dortigen Anwohner\*innen und Gewerbebetriebe hat.

## **3. Freischankflächen im Jahr 2021**

Die zusätzlichen Freischankflächen prägen das Stadtbild nachhaltig. Viele Betriebe haben die neuen Freischankflächen ansprechend und mit einigem Aufwand gestaltet. Diese werben viele Straßenzüge nicht nur optisch auf, sondern stellen auch einen Gewinn für das städtische Leben dar. Gerade auch aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nutzen die Bürger\*innen gerne die Außengastronomie.

Zudem ist nicht absehbar, wann das pandemiebedingte Abstandsgebot in Bayern aufgehoben wird. Um den Gastronomiebetrieben Planungssicherheit zu geben und auch in den kommenden Wintermonaten eine Kompensation der aufgrund des Abstandsgebots reduzierten Gastplatzanzahlen zu ermöglichen, sollen die Genehmigungen der temporär eingerichteten Freischankflächen bis zum 31.3.2021 fortgelten.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

„Das RAW hat bereits erste Gespräche mit den Sicherheitsbehörden geführt, um Möglichkeiten zu finden, dass auch im Jahr 2020 Christkindlmärkte stattfinden können. Dies betrifft sowohl den vom RAW, Fachbereich 6, Veranstaltungen, organisierten Markt auf dem Marienplatz als auch die vielen privaten Märkte, die die vorweihnachtliche Stimmung der Landeshauptstadt prägen und wichtiger Anziehungspunkt für Gäste aus dem Umland und auch Touristen sind - mit der entsprechenden Bedeutung für die Wertschöpfungsketten, insb. in der Innenstadt.

Grundlegende Maßgaben hierfür sind eine örtliche sowie ggf. eine zeitliche Entzerrung des Marktgeschehens sowie insbesondere spezielle Vorgaben für den Verkauf von Speisen und Getränken, die für den Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Nach derzeitigen Planungen wird es erforderlich sein, eigene Plätze innerhalb des Marktbereichs auszuweisen, die im Zweifel abgegrenzt und nur mittels Zugangskontrollen betreten werden können.

Aufgrund dieser Planungen stehen verschiedene Interessenskonflikte zwischen Marktgeschehen und Bestandsgastronomie zu befürchten, die aus Sicht des Referats für Arbeit und Wirtschaft einer für alle Seiten gangbaren Lösung zugeführt werden sollten.

Mögliche Konkurrenzsituationen werden zum Einen beim Platzbedarf bestehen. Die in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Beibehaltung der deutlich vergrößerten Freischankflächenbereiche würde sich vielfach bereits mit dem traditionellen Marktgebiet vieler Christkindlmärkte, auch dem des städtischen Marktes, überschneiden. Durch die bereits angesprochene notwendige örtliche Entzerrung der einzelnen Buden würde sogar eine Ausweitung des Marktgebiets angestrebt, um möglichst vielen Beschickern noch eine Verdienstmöglichkeit zu erhalten. Bei im Gegenteil noch teils deutlich verkleinertem Marktbereich würden entweder sehr viele Beschicker keinen Standplatz mehr bekommen können oder würde die sinnvolle Gestaltung einzelner Christkindlmärkte nicht mehr möglich sein. Für den städtischen Christkindlmarkt soll das genehmigte Marktgebiet (siehe Dult- und Christkindlmarktsatzung im Anhang) bis auf den Marienhof komplett in Anspruch genommen werden. Es wird daher gebeten, im Marktbereich wie bisher für Zeit des Marktes Freischankflächen zu reduzieren oder in Ausnahmefällen wegfällen zu lassen – jedoch nur soweit dies absolut notwendig ist, damit auch der Bestandsgastronomie möglichst hohe Umsatzchancen verbleiben.

Für die sonstigen Christkindmärkte im Stadtgebiet wird gebeten, entsprechende Lösungen in sinnvollem Ausgleich zwischen den Interessen der Marktbetreiber und -besucher sowie der Bestandsgastronomie zu finden.“

Bereits jetzt enthält jeder Bescheid zur Genehmigung einer Freischankfläche folgenden Passus:

„Unabhängig von Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann die Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Kollision mit anderen Sondernutzungen wie mit Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Telekommunikationsleitungen, vorübergehend für die Dauer der kollidierenden Sondernutzungsrechte Dritter ganz oder teilweise aufgehoben werden.“

Bei Anwendung dieser Widerrufsmöglichkeit wird auch bisher stets eine interessen-gerechte Lösung angestrebt und gewährleistet, dass die Einschränkungen für den jeweiligen Gastronomiebetrieb so gering wie möglich sind. Dies geschieht durch die Reduzierung der Freischankfläche nur um die für die Durchführung der genannten Vorhaben zwingend erforderlichen Bereiche bzw. die zeitliche Beschränkungen der erforderlichen Einschränkungen auf ein Mindestmaß. Dies wird auch selbstverständlich bei den im Winter stattfindenden Christkindmärkten so gehandhabt. Das Kreisverwaltungsreferat steht mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft in ständigem Austausch, damit genehmigte Freischankflächen bei der Planung des städtischen Christkindlmarktes bestmöglich berücksichtigt werden können.

Die in der Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft angesprochene etwaige Kollision zwischen Christkindmärkten und des Außer-Haus-Verkaufs durch die Bestands-gastronomie (siehe Anlage 1) steht nicht in Verbindung mit den Freischankflächen, sondern mit der Gastronomie als solches. Diese Themen sind im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtrats über den diesjährigen städtischen Christkindlmarkt bzw. bei der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens zu behandeln, da erst anhand des konkreten Konzepts mögliche Maßnahmen erarbeitet und geprüft werden können.

Auch in den kommenden Monaten werden die Auswirkungen der genehmigten Freischankflächen weiterhin detailliert evaluiert. Im März 2021 wird dem Stadtrat dann nochmals umfassend zu den Auswirkungen berichtet und ein Vorschlag zum künftigen Umgang mit den temporär genutzten Flächen vorgelegt. Insbesondere sind die folgenden Punkte weiter zu klären bzw. zu beobachten:

### **3.1 Parkraummanagement**

Die Stadtbezirke und einzelne Straßenzüge sind von dem Parkplatzentfall vollkommen unterschiedlich betroffen. Insbesondere, wenn in bestimmten Bereichen eine Vielzahl von

Freischankflächen auf Parkplätzen genehmigt werden, hat dies nennenswerte Auswirkungen auf das Parkraummanagement, für welches das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (künftig das Mobilitätsreferat) federführend zuständig ist. Bislang war für die nur temporär eingerichteten Freischankflächen eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten nicht angezeigt. Gleiches Vorgehen gilt bei temporären Einschränkungen des Angebots an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in den dicht bebauten Innenstadtbereichen durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä. Eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten wird dabei nur dann angezeigt sein, wenn sich Behinderungen im ruhenden Verkehr über einen längeren Zeitraum hinziehen oder sich Probleme bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben. Die Überprüfung der Parkregelungen in den bestehenden Lizenzgebieten und das diesbezüglich notwendige systematische Vorgehen sollen - unter Berücksichtigung des Parkplatzentfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen - unter dem besonderen Fokus der Interessen der Bewohner\*innen im nächsten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement voraussichtlich im ersten Quartal 2021 aufgegriffen werden.

### **3.2 Baugenehmigung**

Freischankflächen über 40 Quadratmetern sowie Fälle, in denen die Bewirtungsfläche außen größer als die Innen-Gastraumfläche wird, bedürfen einer Baugenehmigung. Dies betrifft ca. 40 Prozent der temporär genehmigten Freischankflächen und damit ca. 350 Fälle. Bis zum 31.3.2021 werden die temporär eingerichteten Freischankflächen weiterhin von der Lokalbaukommission geduldet. Nur bei einer dauerhaften Einrichtung von Freischankflächen wird wie bisher in den genannten Fällen ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Da ein solches Verfahren einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Antragsteller\*innen bedeutet, wird hiervon bei den nach wie vor nur temporär möglichen Erweiterungsmöglichkeiten abgesehen.

### **3.3 Beschwerdelage**

Es ist davon auszugehen, dass viele Anwohner\*innen vor dem Hintergrund des nur temporären Entfalls von Parkplätzen und dem Wissen um die finanzielle Notlage der Gastronomie derzeit noch die notwendige Geduld bei der Parkplatzsuche aufbringen. Mit zunehmender Genehmigungsdauer ist damit zu rechnen, dass sich ein repräsentatives Beschwerdebild ergibt. Zudem ist der Parksuchverkehr in der Stadt aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Geschäftstätigkeit deutlich reduziert gewesen und nähert sich erst sukzessive wieder an den Normalzustand an.

Es gilt, die Interessen aller im Auge zu behalten. Daher soll auch der Zeitraum bis zum 31.3.2021 nochmals als Testphase genutzt werden, um die Auswirkungen evaluieren und interessengerechte Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen zu können.

### **3.4 Beteiligung der Bezirksausschüsse (BA)**

Auch das Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse soll bis zum 31.3.2021 weiterhin ausgesetzt werden:

Mit Wirkung zum 15.5.2020 hat der Oberbürgermeister die an die Bezirksausschüsse zur Entscheidung über Freischankflächen erteilte Vollmacht bis zum Ablauf des 30.9.2020 wieder an sich gezogen und das Entscheidungsrecht an das Kreisverwaltungsreferat delegiert. Hierdurch konnte die Bearbeitungszeit bei der Verbescheidung von Anträgen auf Freischankflächen, wie unter Ziffer 2.2 dargestellt, enorm reduziert werden.

Damit Neuanträge auch weiterhin von dieser Verfahrensbeschleunigung profitieren können und im Sinne der damit einhergehenden erhöhten Effektivität sowie Effizienz bei der Verbescheidung wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat dem Oberbürgermeister empfiehlt, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen bis zum 31.3.2021 an sich zu ziehen und an das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Grund ist nach wie vor die pandemiebedingte Ausnahmesituation und die Beschleunigung der Unterstützung der Gastronomiebetriebe.

Entfällt das Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse, so lebt das in Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (im folgenden: BA-Satzung) niedergelegte Anhörungsrecht wieder auf. Für eine Stellungnahme wird dem zuständigen Bezirksausschuss gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Um diese Verzögerung zu vermeiden, hat der Stadtrat in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 beschlossen, dass, falls der Oberbürgermeister der erläuterten Empfehlung folgt, das dann bestehende Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse gem. Ziffer 12.3 des Katalogs des KVR zur BA-Satzung bis zum 31.12.2021 in ein Unterrichtsrecht umgewandelt wird. Hierzu nimmt das Direktorium wie folgt Stellung:

„Hierbei handelt es sich um eine Satzungsänderung, für die eine Änderungssatzung erlassen werden müsste. Diese wiederum müsste von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossen werden. Zudem wären grundsätzlich eine Anhörung der BA sowie eine Vorberatung in der BA-Satzungskommission erforderlich (Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium bzw. § 25 Abs. 2 Satz 2 BA-Satzung). In der Beschlussvorlage im Mai 2020 wurde dies wegen des extremen Zeitdrucks sowie der Tatsache, dass sich die BA seinerzeit in ihrer Konstituierungsphase befanden und noch nicht voll handlungsfähig waren, nicht berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass vorliegend entweder eine

ordnungsgemäße Satzungsänderung erfolgen muss oder den BA das satzungsgemäße Anhörungsrecht einzuräumen ist.

Hinsichtlich den Ausführungen der Beschlussvorlage zur Verzögerung der Genehmigung ist festzustellen, dass die Anhörungsfrist in Ausnahmefällen verkürzt werden kann. Zudem kann in unaufschiebbaren Fällen die bzw. der BA-Vorsitzende bzw. die Vertretung gehört werden. Wenn auch dies nicht möglich ist, genügt eine Unterrichtung (§ 13 Abs. 2 BA-Satzung). Nach unserer Auffassung genügen die vorliegenden Ausnahmeregelungen, um die Freischankflächenerlaubnis zügig erteilen zu können. Wir regen an, in der Beschlussvorlage eine konkrete Verkürzung der Anhörungsfrist auf zwei Wochen für entsprechende Anträge dem Stadtrat vorzuschlagen.“

Um die Bezirksausschüsse bei der Entscheidung über die Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen wieder angemessen einzubinden, wird diesen das in der BA-Satzung niedergelegte Anhörungsrecht ab 1.10.2020 wieder eingeräumt. Um aber auch weiterhin im Sinne der Gastronomie die Genehmigungsverfahren bestmöglich zu beschleunigen, wird die Anhörungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 der BA-Satzung entsprechend der Empfehlung des Direktoriums von sechs auf zwei Wochen verkürzt.

Natürlich sollen sich die BA aber vor einer politischen Entscheidung über die Genehmigung der zusätzlichen temporären Freischankflächen auch in der kommenden Sommersaison einbringen können. Hierzu soll den BA die Gelegenheit gegeben werden, die Entwicklungen im jeweiligen Stadtbezirk in den kommenden Monaten zu beobachten und im Dialog mit den Bürger\*innen etwaige Probleme zu identifizieren. Bevor dem Stadtrat dann im März 2021 ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet wird, werden die BA angehört und können ihre Bedenken bzw. Wünsche in das Verfahren einbringen. So ist sichergestellt, dass vor der weiteren politischen Willensbildung die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes Stadtbezirks in die Betrachtung einfließen können.

### **3.5 Gebühren**

Mit Beschluss der Vollversammlung am 17.6.2020 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung insofern geändert, als die Gebühren für Freischankflächen bis zum 31.12.2020 auf Null gesetzt wurden. Die rechtlichen Bedenken des Kreisverwaltungsreferats sind in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499 dargestellt. Der Stadtrat hat demgegenüber wiederholt seinen politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dass Gewerbetreibende von den pandemiebedingt erlittenen Umsatzeinbußen auch durch den Verzicht der Landeshauptstadt auf die Erhebung von Gebühren entlastet werden sollen.

Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Dies gilt sowohl für dauerhafte als auch für temporäre (Erweiterungen von) Freischankflächen. Mit dem Versand der Ge-

bührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann.

#### **4. Gastronomie in den Wintermonaten**

##### **4.1 Winterkonzept für die Gastronomie**

Die für die Gastronomie in den Wintermonaten geltenden infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen werden durch die zuständigen Bayerischen Staatsministerien geregelt. Der Umfang der Einschränkungen und Auflagen ist vom Infektionsgeschehen abhängig.

Natürlich werden die Gastronomiebetreiber\*innen durch das Kreisverwaltungsreferat laufend über die aktuell geltenden Vorgaben informiert. Hierzu wurde die Internetseite [www.muenchen.de/gastro](http://www.muenchen.de/gastro) eingerichtet. Auf dieser wird umfassend über Themen wie Veranstaltungen in Gaststätten oder auch die Möglichkeit des Einbaus von Trennscheiben zur Erhöhung der Gastplatzanzahl trotz Geltung des Abstandsgebots informiert. Gastronomiebetrieben wird bei Kontrollen ein Flyer mit einem entsprechenden Hinweis auf diese Internetseite ausgehändigt. Im Rahmen des Außendienstes werden zudem Gastronomiebetriebe individuell beraten, welche Auflagen für sie gelten und ob/welche Möglichkeiten es gibt, die Anzahl der Gastplätze zu erhöhen. Schließlich steht das Kreisverwaltungsreferat auch in ständigem Austausch mit Gastronomiebetreiber\*innen sowie Interessenverbänden wie dem DEHOGA und platziert deren Themen bei den Ministerien, um auf interessengerechte Lösungen hinzuwirken.

Ferner hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zusammen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ein umfassendes Hygienekonzept für die Gastronomie veröffentlicht, welches ständig im Hinblick auf die aktuelle Situation und die geltenden Rahmenbedingungen aktualisiert wird.

Auch wenn das KVR stets bemüht ist, die Gastronomiebetriebe möglichst frühzeitig und umfassend über etwaige Änderungen der geltenden Rahmenbedingungen zu informieren, muss auch weiterhin flexibel und kurzfristig auf die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben reagiert werden. Das Kreisverwaltungsreferat wird die Betreiber\*innen natürlich auch weiterhin bezüglich der Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beraten.

Die Erarbeitung eigener Konzepte für die Gastronomie durch das Kreisverwaltungsreferat ist aufgrund der Vielfalt der gastronomischen Szene nicht möglich. Zudem sind die Vorstellungen, die finanziellen Möglichkeiten zB für Umbaumaßnahmen und die Bedürfnisse

der Betriebe sehr unterschiedlich. Von den Betreiber\*innen erstellte Konzepte werden aber natürlich jederzeit gerne geprüft und gegebenenfalls optimiert.

## 4.2 Heizstrahler

Die Gastronomie hat aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch weiterhin mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. Grundsätzlich bleiben das Kreisverwaltungsreferat und alle weiteren betroffenen Fachdienststellen bezüglich der Verwendung von Heizstrahlern bei der zuletzt in der Vorlage Nr. 14-20 / A 06657, „Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben.“ dargestellten und so auch vom Stadtrat am 19.2.2020 beschlossenen Linie, dass insbesondere unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner die Nutzung von Heizstrahlern nur während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann (Anlage 2).

Das Referat für Gesundheit führt hierzu Folgendes aus:

„Anknüpfend an bisherige Stellungnahmen zu dieser Thematik sind Heizpilze aus Sicht des RGU im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß kritisch zu sehen, da der Energieaufwand für den Betrieb von Heizpilzen – unabhängig von der Energieart – unverhältnismäßig hoch ist.

Angesichts der SARS-CoV-2 Pandemie erscheint es aber im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes verhältnismäßig, Maßnahmen zu ermöglichen, die eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten von geschlossenen Räumen ins Freie unterstützen.

Sollte das KVR die bisherige Linie der Landeshauptstadt novellieren wollen, sollte der Bezug von Ökostrom in jedem Fall zur Auflage gemacht werden.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Es sollte auch eine Ausnahme für geeignete Heizstrahler gewährt werden, solange Corona-bedingte Einschränkungen gelten. Es muss jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, das wirtschaftliche Überleben der Gastronomiebetriebe zu sichern.“

Derzeit herrscht eine pandemiebedingte Ausnahmesituation, die es rechtfertigt, temporär auch von bewährten Grundsätzen abzuweichen. Daher empfiehlt das Kreisverwaltungsreferat, die Nutzung von Heizstrahlern auf Freischankflächen ausnahmsweise im kommenden Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom

25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zu erlauben. Dies scheint – wie vom RGU ausgeführt – insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel niedriger ist als im Innenbereich und deshalb die Flächen der Außengastronomie insbesondere auch im Frühjahr und Herbst verstärkt genutzt werden sollten. Zudem kann auch dies die Gastronomiebetriebe dabei unterstützen, erlittene Umsatzeinbußen etwas auszugleichen.

Eine (schriftliche) Genehmigung für die Aufstellung von Heizpilzen ist dabei nicht erforderlich. Hierdurch wird der entsprechende Verwaltungsaufwand mit entsprechenden zeitlichen Vorlaufzeiten vermieden. Die Aufstellung wird daher geduldet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die üblichen (brandschutzrechtlichen) Auflagen zu Heizstrahlern sind selbstverständlich zu beachten: Das Gerät muss mit einer entsprechenden Bescheinigung für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein. Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien wie Markisen, Sonnenschirme, Umzäunungen müssen eingehalten werden. Soweit Angaben nicht vorhanden sind, ist ein Mindestabstand von 40 cm, in Strahlungsrichtung von 80 cm, erforderlich. Der Abstand muss so groß sein, dass keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. Neugeräte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein; eine entsprechende Bedienungsanleitung bzw. Betriebsanleitung muss am Betriebsort vorliegen.

Dem Umweltschutz wird insofern Rechnung getragen, als während der Geltung der mitteleuropäischen Winterzeit, um die Emissionen bestmöglich zu reduzieren, nur mit Strom betriebene Heizpilze erlaubt sind. Die Duldung ist an den Bezug von Ökostrom geknüpft, welcher auf Nachfrage oder bei Kontrollen den zuständigen Bezirksinspektionen nachzuweisen ist.

### **4.3 Überdachungen/Einhausungen von Freischankflächen**

Bereits jetzt nutzen viele Gastronomiebetriebe die Möglichkeit, im Rahmen des § 21 Absatz 1 der Sondernutzungsrichtlinien, Freischankflächen mit mobilen Einrichtungen wie Markisen oder Sonnenschirmen temporär vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Zu Überdachungen führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

„Überdachungen als Sonnen- und Wetterschutz sind zulässig, solange sie mobil und temporär eingesetzt werden können und nicht als bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO, also mit dem Erdboden verbunden, gelten. Dies können z. B. Sonnenschirme und Markisen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 f BayBO) sein, jeweils ohne Werbung.

Über diese mobilen Formen des Sonnen- und Wetterschutz hinaus kann von Seiten PLAN HA IV keine pauschale Zustimmung erfolgen, sondern nur im Einzelfall entschieden werden.

Hinweis: Auf Dauer ausgefahrene und schienengeführte Markisen können nicht mehr als unbedeutende Bauteile nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 f BayBO angesehen werden und sind genehmigungspflichtig.“

Die Branddirektion nimmt wie folgt Stellung:

„Von Seiten der Branddirektion kann den Überdachungen der Freischankflächen nach einer Einzelfallprüfung zugestimmt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Baurechtliche Bewertung der Überdachung durch das Planungsreferat HA IV Lokalbaukommission. Die Anforderungen des Art. 12, der Art. 24 bis Art. 28 und Art. 30, Art. 31 Bayerischer Bauordnung (BayBO) zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch und zur Sicherstellung der Rettungswege sind in Abhängigkeit der baurechtlichen Einstufung zu beachten. Abweichungen nach Art. 63 BayBO sind zulässig. Gegebenenfalls kommt auch die Anwendung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Vollzug Art. 72 BayBO) in Betracht.
- b) Unabhängig von der baurechtlichen Einstufung müssen die Überdachungen im Rahmen einer Risikobewertung nach Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) jedoch mindestens aus Baustoffen, die schwerentflammbar und nichtbrennend abtropfend sind, hergestellt werden. Zwischen Heizstrahlern und Überdachungen aus brennbaren Baustoffen sind die nach Gerätebauart nötigen Mindestabstände einzuhalten.
- c) Die §§ 19 und 20 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.
- d) Die 2. Rettungswege für die angrenzenden Gebäude im Sinne des Art. 31 BayBO müssen weiter gewährleistet werden. Dabei sind auch die Aufstellmöglichkeiten tragbarer Leitern der Feuerwehr zu beachten. Insbesondere größere Aufbauten auf bisherigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum werden im Regelfall den Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeuges behindern sowie in den Anleiterwinkel zum Gebäude hineinragen. Durch den Antragsteller sind durch eine geeignete Planvorlage (Grundriss und Schnitt im Maßstab 1:100) die Bedenken auszuräumen.
- e) Hydranten müssen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt hierzu unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Das RAW fordert, dass fest installierte Überdachungen von Freischankflächen großzügig zugelassen werden, sofern Brandschutzvorschriften und notwendige Hygieneschutzbedin-

gungen, wie eine ausreichende Durchlüftung usw., nicht entgegenstehen. Da die Corona-bedingten Beschränkungen in der Regel deutlich weniger Gastplätze im Innenraum zulassen und ohnehin weniger Menschen Gaststätten besuchen, um die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, sollte eine gleichzeitige Nutzung von Innenraum und Freischankfläche durchgehend zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass die gemäß Konzession zugelassene Gästezahl eher selten überschritten wird und dadurch die Anzahl Toiletten und Stellplätze ausreichen.

Auch bittet das RAW um Überprüfung, inwieweit Windwände an den Freischankflächen zum Einsatz kommen können.“

Das Baureferat hat keine grundsätzlichen Anmerkungen.

Die Polizei kann hierzu ohne detaillierte Informationen zum jeweiligen Einzelfall keine Einschätzung abgeben.

Vor dem Hintergrund dieser fachbehördlichen Äußerungen können im Einzelfall nach Prüfung durch die betroffenen Fachdienststellen reine Überdachungen über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, Sonnen- und Wetterschutz mobil und temporär einzusetzen, genehmigt werden. Soweit sich im Einzelfall Flächen für solche Überdachungen eignen sollten, werden Lokalbaukommission und das Kreisverwaltungsreferat ein Standardverfahren für die Prüfung der bauaufsichtlichen und sondernutzungsrechtlichen Fragen vereinbaren, um den Aufwand für beide Seiten so gering wie möglich zu halten.

Bedenken gegen feste Überdachungen bestehen, da diese zusammen mit der Möglichkeit der Beheizung bedeuten würden, dass keinerlei Wechselnutzung der Innen- und Außenflächen mehr stattfinden würde. Bei jeder Witterung könnte somit eine deutlich höhere Bewirtungsfläche genutzt werden. Dies führte wiederum dazu, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Flächen signifikant überschritten würden und damit insbesondere die Toilettenanzahl zu gering sein könnte. Gerade Letzteres würde wieder das Infektionsrisiko erhöhen, da die Toiletten von allen Gästen genutzt werden müssten.

Eine vollständige Einhausung mit Seitenwänden muss aus folgenden Gründen generell ausscheiden:

Der Vorteil bei der Nutzung der Freischankflächen auch in den Wintermonaten ist gerade, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel geringer ist. Werden die Freischankflächen nun aber mit Dach und Seitenwänden eingehaust (zB durch Zeltaufbauten oder Windwände), so geht genau dieser Effekt verloren. Bei reinen Überdachungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob noch eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die bereits bestehenden Möglichkeiten, Markisen bzw. Schirme zu nutzen, bieten schon jetzt ausreichend Schutz vor vorübergehenden Niederschlägen, gewährleisten dabei aber

auch eine ausreichende Durchlüftung. Nur bei Aufrechterhaltung der entsprechenden Luftzirkulation bleiben der Charakter der Freischankfläche als Außengastronomie erhalten und das Infektionsrisiko ausreichend reduziert.

In straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht ist überdies im jeweiligen Einzelfall sicherzustellen, dass insbesondere in Kreuzungsbereichen Sichtbeziehungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Dieses Risiko würde deutlich erhöht werden, wenn auch seitliche Einhausungen – wie Windwände – zugelassen werden würden.

#### **4.4 Anderweitige Nutzung von Freischankflächen**

In § 23 Absatz 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) ist vorgesehen, dass auf Freischankflächen mit wenigen Ausnahmen nur Stühle und Tische gestellt werden dürfen. Hintergrund ist, dass bei darüber hinausgehenden Nutzungen der Flächen vor einem Gastronomiebetrieb Kollisionen mit Belangen der Barrierefreiheit, der Anwohnerinteressen (Lärm und Geruchsbelästigungen), der Verkehrssicherheit, der Rettungssituation etc. zu befürchten sind.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt hierzu Folgendes aus:

„Von Seiten des PLAN HA IV kann lediglich auf die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit bezogen auf die Freischankflächen Stellung genommen werden. Der Aufstellung von Glühweinständen oder Ähnlichem kann für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen zugestimmt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

- vorhandene, befestigte Flächen
- räumlicher Bezug zum bestehenden, genehmigten Betrieb
- keine Erhöhung der Gastplätze
- Beachtung des Denkmal- und Naturschutzes
- Freihaltung der Rettungswege

Zudem darf das Stadt- und Landschaftsbild durch eine Übermöblierung nicht beeinträchtigt werden.

Bauliche Anlagen mit gebäudeähnlicher Nutzung und Wirkung sind immer im Einzelfall zu entscheiden, da dies einer genehmigungspflichtigen Erweiterung des vorhandenen Gaststättenraums entsprechen würde.“

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München nimmt wie folgt Stellung:

„Nach Auffassung des Facharbeitskreises Tourismus im Behindertenbeirat München liegt es in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, Herrn Oswald Utz, im Interesse der

Bürgerinnen und Bürger, die Freischankflächen auch im Winter nutzen zu können. Damit sie auch den Menschen mit Behinderungen offen stehen, halten wir es für notwendig, an Speisen- und Getränkeausgabestellen folgende Bedingungen zu erfüllen:

Vor der Theke ermöglicht eine Bewegungsfläche von mindestens 150 x 150 cm den Rollstuhl- und Rollatornutzer\*innen, ungehindert wenden können.

Dieser Tresenplatz ist maximal 80 cm hoch und auf einer Breite von 90 cm 55 cm tief unterfahrbar.

Falls Stehtische vorgesehen sind, ist mindestens ein Tisch mit einer Oberkante von 72 cm und einer lichten Höhe von 67 cm vorhanden, damit auch Rollstuhlfahrer\*innen ihr Gedeck abstellen können.

Für Senioren und Gehbehinderte ist an Sitzgelegenheiten mit Rücken- und Armlehnen zu denken.

Das Speisen-, Getränke- oder sonstige Angebot ist groß und kontrastreich zu beschilddern, damit es auch sehbehinderte Personen lesen können.

Die Freischankfläche muss auf derselben Höhe wie die Gehbahn stehen, also weder auf einem Podest noch auf der Fahrbahn. Nur so können sie auch Personen mit einem Rollstuhl oder Rollator nutzen.

Die Gehbahnbreite darf durch die Freischankfläche nicht verengt werden, damit sie alle Menschen ungehindert passieren können.

Der Winterdienst – unabhängig davon, ob ihn die LHM oder der/die Anlieger\*in leistet – muss sicherstellen, dass sowohl der Zugang von der Gehbahn als auch die Freischankfläche selbst frei von Schnee und Eis gehalten werden.“

Das Baureferat und die Branddirektion haben keine grundsätzlichen Anmerkungen. Die Polizei kann auch hierzu ohne detaillierte Informationen keine Einschätzung abgeben.

Eine pauschale Genehmigung von Verkaufsständen bzw. -buden oder anderen Aufbauten (wie Eisstockbahnen) auf Freischankflächen ist nicht möglich. Hier ist im jeweiligen Einzelfall eine Prüfung der Einhaltung der oben genannten baurechtlichen Belange und der Anforderungen im Sinne der Barrierefreiheit sowie der Vorgaben des Brandschutzes und aller weiteren sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen der zu beteiligten Fachdienststellen erforderlich. So ist unter anderem sicherzustellen, dass insbesondere in Kreuzungsbereichen Sichtbeziehungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die Belange der Anwohner\*innen insbesondere bei der Frage einer geeigneten Abführung der Abluft zu berücksichtigen. Würde nämlich zB auf der Freischankfläche gekocht, so müsste sichergestellt werden, dass die

Abluft nicht die Wohnqualität der oberen Stockwerke des Gebäudes beeinträchtigt. Bei der Verbescheidung etwaiger Anträge werden die Bezirksinspektionen natürlich wie immer darauf bedacht sein, zusammen mit den Betreiber\*innen interessengerechte Lösungen zu finden. Insbesondere für flächenintensive Nutzungen wie Eisstockbahnen oder Verkaufsbuden werden die Flächen der genehmigten Freischankflächen jedoch häufig nicht ausreichen. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist ja auch bereits bisher ohne weitere Genehmigung möglich – erforderlichenfalls sogar an der Tür oder durch das geöffnete Fenster.

Sollten Verkaufsstände auf Freischankflächen ermöglicht werden, so würden in einzelnen Straßenzügen letztendlich dezentrale Christkindmärkte geschaffen. Dies stellte zum einen aufgrund des damit verbundenen Lärms dann auch während des gesamten Winters eine enorme Belastung für die Anwohner\*innen dar. Zum anderen würden dadurch auf zum Teil engen Gehwegen Menschenansammlungen erzeugt, was sowohl im Sinne der Barrierefreiheit bzw. Verkehrssicherheit als auch infektionsschutzrechtlich zu vermeiden ist. Die Kund\*innen der Gastronomie würden die gekauften Speisen und Getränke (wie zB Glühwein) in der Regel in unmittelbarer Umgebung des Gastronomiebetriebs konsumieren. Daher können derartige Vorhaben nur genehmigt werden, wenn auf der Freischankfläche genügend Platz zur Bewirtung der Gäste von Verkaufsständen zur Verfügung gestellt wird. Menschenansammlungen außerhalb der genehmigten Flächen müssten vermieden werden; für Zuwiderhandlungen würden die Betreiber\*innen gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis immer eine bestimmte Nutzung des öffentlichen Raums genehmigt. Bei Freischankflächen ist dies das Aufstellen von Stühlen und Tischen. Soll dort nun eine anderweitige Nutzung erfolgen, so ist auch eine neue Genehmigung erforderlich. Bei der Verbescheidung der Anträge sind alle betroffenen Fachdienststellen einzubinden. Für Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Grund liegt das Entscheidungsrecht zudem gemäß Nr. 10 des Anhangs 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO vom 9.4.2018) der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München bei den Bezirksausschüssen. Von einer derartigen, eigenständigen Verkaufseinrichtung ist immer dann auszugehen, wenn der gesamte Verkaufsvorgang dort abgewickelt wird.

Zur Unterstützung der Gastronomie wird das Kreisverwaltungsreferat § 23 Absatz 1 der Sondernutzungsrichtlinien in den kommenden Wintermonaten zwar großzügig auslegen und im Rahmen des rechtlich Möglichen auch anderweitige Nutzungen von Freischankflächen zulassen. Allerdings sind die genannten Vorgaben zu beachten, weswegen der Handlungsspielraum begrenzt ist.

## **5. Konzessionsänderung bei bestehenden Betrieben**

Die jeweilige gaststättenrechtliche Konzession richtet sich in erster Linie nach der in der Baugenehmigung festgelegten Nutzungsart. Hierbei handelt es sich immer um eine dauerhafte Festlegung, die insbesondere die baulichen Gegebenheiten und den Schutz der Anwohner\*innen berücksichtigt. Eine schnelle Änderung der Nutzungsart und aufgrund dessen eine Umkonzessionierung wäre aufgrund der zahlreichen zu prüfenden Belange (Rettungswege, Lärmsituation etc.) weder kurzfristig möglich noch bestünde hierfür ein relevanter Bedarf:

In München gibt es derzeit ca. 8300 gastronomische Betriebe aller Art. Bieten reine Schankwirtschaften aktuell auch Speisen an, so können diese als Speisewirtschaften auch in Innenräumen gem. § 13 Abs. 5 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bewirten. Die Verordnung bezieht sich dabei nicht auf eine bestimmte Gaststättenkonzession, sondern ausdrücklich nur auf die faktische Eigenschaft als Speisewirtschaft.

Bei der Bewertung, ob eine Speisenabgabe erfolgt, wird ein großzügiger Maßstab angelegt: Grundsätzlich gilt, dass eine Speisegaststätte auch tatsächlich zubereitete Speisen abgeben muss. In welchem Umfang dies geschieht (zB nur kleine Gerichte) ist unerheblich. Die Kommentarliteratur geht sogar so weit, dass bereits jedes Nahrungsmittel, das von der Verkehrsanschauung nicht als Getränk angesehen wird, eine Speise darstellt.

Eine Abgabe von Speisen in größerem Umfang wäre für viele Betriebe unabhängig von deren Konzession auch nicht kurzfristig realisierbar, da geeignete Küchen mit entsprechenden Abluftsystemen fehlen. Diese könnten nur mit einem enormen finanziellen und zeitlichen Aufwand nachträglich eingebaut werden.

Die konkrete Anzahl der derzeit noch geschlossenen Betriebe ist schwer zu beziffern, da sich die Begebenheiten täglich ändern können. Betreiber\*innen öffnen teilweise nicht bzw. schließen wieder, falls ein wirtschaftlich rentabler Betrieb nicht möglich ist. Schätzungsweise müssen aufgrund des großzügigen Maßstabs für Speisewirtschaften derzeit nur noch ca. 100 Bars, Clubs und Diskotheken für den normalen Betrieb gemäß der aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geschlossen bleiben. Allerdings ist die Vermietung der Räumlichkeiten von geschlossenen Betrieben für private Feiern möglich, wenn es sich dabei tatsächlich um eine geschlossene Veranstaltung mit einem verantwortlichen Gastgeber und einem Teilnehmerkreis, der durch persönliche Bekanntschaft und durch den Veranstaltungszweck (wie etwa einen familiären Anlass) miteinander verbunden ist.

Zudem hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 8.9.2020 folgendes beschlossen:

„Schankwirtschaften werden ab dem 19. September 2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots. Ergänzend gilt, dass

- in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
- in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
- sich jede Person einzeln registrieren muss.“

Auch vor diesem Hintergrund sind Konzessionsänderungen nicht erforderlich.

Ferner haben sich im Rahmen eines vom Referat für Arbeit und Wirtschaft organisierten runden Tisches am 28.7.2020 zum Thema „Münchens Clubs, Discos, Kinos und Tanzlokale retten“ die anwesenden Betreiber\*innen von Clubs gegen eine anderweitige Nutzung ihrer Betriebe ausgesprochen. Dies ist auch auf die dafür zunächst erforderlichen Investitionen mit ungewisser Rentabilität zurückzuführen. Die Betreiber\*innen sind vielmehr an einer möglichst baldigen, mit dem Infektionsschutz in Einklang zu bringenden Wiedereröffnung ihrer Betriebe interessiert.

## **6. Zusätzliche Verkaufsflächen für den Einzelhandel**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt hierzu unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Die LHM sollte den Einzelhandel als stärksten Gewerbesteuerzahler unter den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen in gleichem Maß unterstützen wie die Gastronomie.

Der lokale Einzelhandel wurde durch die Folgen der Corona-Pandemie besonders belastet, zumal er durch das veränderte Einkaufsverhalten (steigender online-Einkauf) ohnehin derzeit vor großen Herausforderungen steht. Gerade die Innenstädte großer Metropolen wie München werden von Kundinnen und Kunden weniger besucht, wohl auch, da sie den ÖPNV als einfachstes Verkehrsmittel in die Innenstadt derzeit weniger nutzen.

Damit ist auch in München die hoch attraktive und lebendige Innenstadt mit einem identitätsstiftenden Einzelhandel massiv unter Druck. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt München gefordert, auch den Einzelhandel und weitere Dienstleister in Hinblick auf eine lebendige Innenstadt im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. Daher ist ein wichtiger Gesichtspunkt auch die seitens des HBE eingebrachte Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Auto - dies entspricht bei diversen Maßnahmen (auch bei bei Umplanungen etc.) grundsätzlich den mehrfach vorgebrachten Hinweisen des RAW.

Somit fordert das RAW, während der Corona-Pandemie Sondernutzungen ausnahmsweise großzügig zuzulassen. Hierzu gehören Warenauslagen auf dem Gehweg vor den Ge-

schäften im gesamten Stadtgebiet, insbesondere aber auch in der Innenstadt. Damit würde nicht nur ein zusätzlicher Kaufanreiz ermöglicht, sondern auch gegebenenfalls die Aufenthaltszeit im Freien während des Einkaufs gefördert werden. Die ohnehin niedrigen Kunden- und Touristenzahlen lassen keine größeren Menschenansammlung erwarten. Das Betreten des Ladens und das Abstandsgebot muss selbstverständlich weiterhin reguliert bleiben.

Ein Hinweis, dass bei Warenauslagen und Sondernutzungen auf eine ansprechende und geordnete Gestaltung zu achten ist, sollte in dieser Ausnahmesituation ausreichen, um einer Verunstaltung des Stadtbildes entgegen zu wirken.“

Jeder Gewerbebetrieb kann direkt vor seinem Einzelhandelsgeschäft auch bislang die Genehmigung der Aufstellung einer Warenauslage auf dem Gehweg gemäß § 22 der Sondernutzungsrichtlinien beantragen. Bei der Verbescheidung werden – wie bei Freischankflächen – zahlreiche betroffene Fachdienststellen eingebunden und insbesondere die Einhaltung der Mindestgehwegbreite sowie der Vorgaben der Verkehrssicherheit geprüft. Wie auch bei der Genehmigung der Freischankflächen wird im jeweiligen Einzelfall stets eine interessengerechte Lösung gefunden.

Aus folgenden Gründen spricht sich das Kreisverwaltungsreferat gegen eine Anwendung der für Freischankflächen ermöglichten temporären Erweiterungsmöglichkeiten auf Verkaufsflächen des Einzelhandels aus:

- Für Freischankflächen wird der öffentliche Raum zwar auch der Allgemeinheit entzogen, jedoch werden hierdurch auch wieder Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen. Dieser gesellschaftliche Mehrwert hat zur positiven Resonanz der Maßnahme in der Öffentlichkeit geführt. Auf Verkaufsflächen stehen jedoch hauptsächlich Waren und die Kund\*innen halten sich dort nur vorübergehend auf.
- Auch bei Verkaufsflächen im Freien müssen zur Bezahlung, zur Ansicht des gesamten Sortiments bzw. zur Anprobe stets auch noch die Innenflächen des Einzelhandelsgeschäfts betreten werden, dies wäre ein infektionsschutzrechtlicher Nachteil.
- Die Freischankflächen wurden geschaffen, um die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots entfallenen Gastplätze zu kompensieren. Durch zusätzliche Verkaufsflächen im Freien würde die Ladenfläche jedoch vergrößert. Hier spielte auch die Wechselnutzung keine Rolle, da beim Einzelhandel dann immer Innen- und Außenfläche aufgrund des Angebots eines kompletten Sortiments gleichermaßen genutzt würden. Bauordnungsrechtlich wäre das Ladengeschäft dann anders zu beurteilen. Pauschale Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit sind nicht möglich, sondern es ist stets eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.
- Waren müssten so gesichert werden, dass diese nicht auf die Fahrbahn gelangen können. Zudem müsste der Einzelhandel in einen effektiven Diebstahlschutz investieren.

- Das Angebot von Lebensmitteln unmittelbar neben der Fahrspur müsste im jeweiligen Einzelfall auch auf Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben geprüft und vor Verschmutzungen und sonstigen Dekontaminationen geschützt werden.
- Warenauslagen müssten aufgrund des Diebstahlrisikos jeden Abend abgebaut werden. Es wäre daher damit zu rechnen, dass diese nicht so aufwendig und optisch ansprechend wie Freischankflächen gestaltet würden. Zudem wäre auch aufgrund der unterschiedlichen Sortimente mit negativen Auswirkungen auf die Stadtgestaltung zu rechnen.
- Würde man der Vielzahl an Einzelhandelsgeschäften die Nutzung von Parkplätzen ermöglichen, so würde nochmals Parkraum in einem signifikanten Umfang entfallen. Es wäre nicht damit zu rechnen, dass dies von den Anwohner\*innen aufgrund der bereits 964 entfallenen Parkplätze für Freischankflächen hingenommen würde.
- Die Parkplätze würden auch in den Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen der Allgemeinheit entzogen, obwohl hier aufgrund der Vorgaben des Ladenschlussgesetzes keine Geschäftstätigkeit möglich ist.
- Bei Gastronomiebetrieben hat der Parkplatzwegfall gerade in Sommermonaten geringere Auswirkungen, da viele Gäste mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. In der Nähe von Ladengeschäften können jedoch Personen (zB Familien oder ältere Menschen) dringend auf Parkplätze angewiesen sein, um die gekauften Waren transportieren zu können. Die Flächenerweiterung der Geschäfte könnte folglich zu einer Verlagerung von Einkäufen in die Randgebiete mit ausreichend verbleibendem Parkangebot führen.
- Dem Fußgängerverkehr und insbesondere auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen würden weitere Flächen entzogen.

## **7. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Baureferat, dem Direktorium, der Stadtkämmerei, der Branddirektion, der Polizei und dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München abgestimmt. Die beteiligten Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

### **7.1 Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Den Bezirksausschüssen wurde die Beschlussvorlage jedoch zusammen mit einem Informationsschreiben zur weiteren Aussetzung des Entscheidungsrechts über die Genehmigung von Freischankflächen vorab zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da dem Stadtrat die aktuellen Statistiken zu den Freischankflächenanträgen bis September vorgelegt werden sollten. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund des in der Vollversammlung beschlossenen Auftrags an das Kreisverwaltungsreferat, über die Auswirkungen der temporären Erweiterungsmöglichkeiten bis zum 30.9.2020 zu berichten, erforderlich.

## **10. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die in der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 dargestellten temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen werden bis zum 31.3.2021 verlängert.
3. Das Kreisverwaltungsreferat berichtet dem Stadtrat bis zum 31.3.2021 erneut über die Auswirkungen der Erweiterung der Freischankflächen und unterbreitet nach Einbindung der Bezirksausschüsse einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat befasst den Stadtrat im Laufe des Jahres 2021 mit der Gebührenhöhe für Freischankflächen. Im Grundsatz gilt, dass während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots von 1,5 Metern in der Gastronomie keine Gebühren erhoben werden.
5. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 31.3.2021 weiterhin an sich zu ziehen und auf das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieser Empfehlung folgt, beschließt der Stadtrat, dass die Frist zur Gewährung des dann bestehenden Anhörungsrechts der Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur BA-Satzung bis zum 31.3.2021 auf zwei Wochen verkürzt wird.
6. Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation wird die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen unter Einhaltung der unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen im kommenden Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom 25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zugelassen.
7. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00249 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00253 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00255 vom 17.07.2020 und Nr. 20-26 / A 00347 vom 10.08.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
8. Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an die Stadtkämmerei
4. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. an das Direktorium
6. an das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. an das Baureferat
8. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532